

Textliche Festsetzungen (neu)

1. In den mit „abweichender Bauweise“ gekennzeichneten Bauflächen sind Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig.
2. Für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 A werden gemäß § 2 (6) BBauG die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 34 A aufgehoben.